

Befragung der Gerichtsleute, Geschworenen und Gemeindevögte der Landschaft Schellenberg, warum sich die Untertanen weigern, Kalk von Rankweil auf das Schloss Vaduz zu führen. Extr. Liechtenstein, 1750 November 7, AT-HAL, H 2629, unfol.

[1] Extractus hochfürstlich lichtensteinisches judicial-protocolli de dato Lichtenstein, 7. Novembris 1750.

Auf die von der landschafft Schellenberg beschehene verwaigerung den kalch von Ranckhweyl¹ auf der frohn auf das Schloss² zu führen, ist denen gerichtslauthen, geschwohnen und gemeindsvögten durch einen scharpfen befehl bey 150 fl.³ straff die befolgung auferladen worden. Und solches nichts verfangen, seynd selbige vorberuffen worden, umb selbige ihrer wiedersezlichkait willen zu constituiren, welche dann sich mit dem verantwortet, daß sie von 100 jahren hero niemahls keinen kalch von Rankhweyl geführt, sondern es seye der kalch in der herrschafft gebrendt und von denen unterthanen geführet worden. Wann sie ziegel geführet von Ranckhweyl, habe man ihnen vor 1 fuhr 1 fl. gegeben. Hoffen also nachweyls, daß man sie auch nicht weithers beschwehren werde, indeme sie ohnehin vieles eingegangen, so sie nicht schuldig wären. Der alte landammann Antoni Marxer sagt, er habe von dem landammann Antoni Meyer zu Mauren⁴ gehört, daß der resignirte verwallter Bauer⁵ zu ihme gesagt, man habe niemahlen keinen kalch von Ranckhweyl gehollet und seyen sie, unterthanen, solches zu thuen nicht schuldig.

Landammann Antoni Marxer antwortet über beschehenen vorhalt und von Oberamts⁶ wegen gemachte vorstellung, daß ja nicht begrifflich, daß der kalch ebenso wohl als die ziegelstein und blatten baumaterialien seyen, welche [2] sie nun zu allen zeiten, und auch erst kürzlichen ohne alle wiederred geführet, mithin nicht abzusehen, warumben sie die ziegel und nicht auch den kalch zu führen schuldig seyen, welcher dann vermeinet, daß sie hierzu nicht anzuhalten seyen, weillen sie vorhin niemahl keinen geführet.

Christian Risch des gerichtts von Eschen⁷ meldet hierüber, daß er nie gehört, daß die Schellenberger kalch ausser land gehollet. Könne auf sich nichts nehmen, und werde ihr gnädigster landesfürst nicht verlangen, daß sie gar sollen ruiniret werden.

Johann Marxer des gerichtts von Mauren ist ebenfahls der meynung, daß sie hierzu nicht anzuhalten seyen und hätten sie niemahlen keinen kalch geführet.

Jerg Nescher des gerichtts von Gamperin⁸ sagt gleichfahls, daß alles sage, sie seyen es nicht schuldig und sollen es ablegen.

Peter Hundertpfundt des gerichtts ab Schellenberg⁹ meldet similiter, sagt anbey, es habe der Johann Wohlwend und Jacob Meyer 2 fuehren kalch von Ranckhweyl gehollet, weilen die rood an ihnen gewesen.

Franz Battliner, gemeindts-vogt zu Eschen, sagt, daß er vor sich dieses nicht eingehen könne, weilen die unterthanen durchaus sagen, solches nicht schuldig zu seyn.

Joseph Hasler von Gamperin gerichtsvogt meldet similiter, dәрffte nichts eingehen, weillen die gemeindt ihme keine erlaubnus hierzu gegeben.

¹ Rankweil, Gem. in Vorarlberg (A).

² Schloss Vaduz.

³ fl.: Gulden (Florin).

⁴ Mauren, Gem. (FL).

⁵ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.

⁶ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁷ Eschen, Gem. (FL).

⁸ Gamprin, Gem. (FL).

⁹ Schellenberg, Gem. (FL).

Sebastian Öhri, gemeindtsvogt von Ruggell¹⁰, sagt, daß er von der gemeind keinen befehl habe, etwas, oder nichts einzugehen, gehört habe er wohl, daß nie kein kalch geführt worden.

[3] Joseph Ritter, gemeindtsvogt zu Mauren, erklärt sich auf gleiche weise, daß er von der gemeindt kein erlaubnus habe, etwas einzugehen.

Interlocutum

Alldieweilen nun die landschafft Schellenberg über öffftere an sie erlassene, und ist angehängter straff pr. 150 fl. wiederholte befehle, und gehtanen erstlichen zuspruch und wahrung zu führung des kalchs von Rankhweyl auf das Schloss anhero durchaus nicht einverstehen will, sondern dessen sich hartnäckig waigeret, und in kein weis begreifen will, daß zwischen führung der ziegel-stein ausser dem land und dem kalch kein vernünfftiger unterschied gemacht, sondern vor gleich geachtet, und unter die bau-materialien, wo sie beynebst auch das bauholz an ende und orth, wo manns von nöthen, gnädigster herrschafft führen miessen, und noch über dieses die refusion des vorführung des bauholz zur Mühlin zu Triesen¹¹ ausgelegten gelts zuwider der hochfürstlichen resolution, besag selbiger sie zur bauholz frohn vorigen jahrs verfället worden. Hingegen aber nicht gefahren und also zu erstattung dieser kösten gehalten seynd, rotunde abschlagen und hierzu sich nicht bequemen wollen. So hat man von Oberamts wegen beschlossen, diese höchst sträfliche widersezlichkeit beschlossen, diese höchst sträfliche widersezlichkeit und beeinträchtigung in die herrschafftliche jura seiner hochfürstlichen durchlaucht gehorsambst einzuberichten, damit höchst dieselbe das weitere und gebührende wieder diese renitenz vorkehren mögen.

¹⁰ Ruggell, Gem. (FL).

¹¹ Triesen, Gem. (FL).